



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration

Kantonales Integrations- programm 2bis 2022–2023



KIP

KANTONALE
INTEGRATIONSPROGRAMME



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration

Kantonales Integrations- programm 2bis 2022–2023

Version vom 2. Mai 2022



Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Änderungen und Ergänzungen auf übergeordneter Ebene	4
2.1	Gesetzliche/strategische Grundlagen	4
2.2	Organisatorischer Rahmen	5
2.3	Operative Ebene	6
2.4	Finanzierung	7
3	Aktualisierung und Weiterentwicklung der Förderbereichsstrategien	10
3.1	Erstinformation und Integrationsförderbedarf (FB 1.1)	11
3.2	Beratung (FB 1.2)	16
3.3	Schutz vor Diskriminierung (FB 1.3)	21
3.4	Sprache (FB 2.1)	25
3.5	Frühe Kindheit (FB 2.2)	30
3.6	Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit (FB 2.3)	34
3.7	Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln (FB 3.1)	40
3.8	Zusammenleben (FB 3.2)	43
4	Anhang: Legislaturziele	47



1 Ausgangslage

Seit 2014 wird die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in der Integrationsförderung mit Programmvereinbarungen nach Art. 20a des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 geregelt. Sie bilden die Grundlage für die **Kantonalen Integrationsprogramme (KIP)**, in denen die übergeordneten strategischen Ziele konkretisiert werden.

Die KIP sind jeweils auf die Dauer von vier Jahren angelegt und folgen dem **Primat der Integrationsförderung in den Regelstrukturen**. Integration soll in erster Linie in den bestehenden kantonalen Strukturen stattfinden, namentlich in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit. Die KIP setzen dort an, wo die Regelstrukturen Migrantinnen und Migranten zu wenig gut erreichen bzw. wo ergänzende Massnahmen nötig sind, um die Integration von Migrantinnen und Migranten gezielt zu fördern. Diese zu den Regelstrukturen komplementären Massnahmen werden unter dem Begriff **«spezifische Integrationsförderung»** zusammengefasst. Sie richten sich schwerpunktmässig an sozioökonomisch und sozial benachteiligte Ausländerinnen und Ausländer, unabhängig vom Grund ihres Aufenthalts in der Schweiz bzw. der Art ihrer Aufenthaltsbewilligung.

Auf der Basis von zwei Programmvereinbarungen mit dem Bund hat der Kanton Zürich bisher zwei vierjährige KIP durchgeführt. Momentan befinden wir uns im **Abschluss des KIP 2**, das 2018 startete und bis Ende 2021 dauern wird. Mit dem KIP 3, geplant für 2022–2025, sollte dem KIP 2 ursprünglich nahtlos ein weiteres Vier-Jahres-Programm folgen. Unterdessen haben Bund und Kantone jedoch die **Integrationsagenda Schweiz (IAS)** verabschiedet, die seit 2019 in den Kantonen umgesetzt wird. Zudem haben sie mit dem Programm für eine Integrationsvorlehre für Geflüchtete sowie für spät zugereiste Jugendliche/junge Erwachsene und dem Projekt «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» zwei weitere nationale Pilotprogramme lanciert. Diese laufen noch bis ins Ausbildungsjahr 2023/24 respektive bis Ende 2023.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Bund und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) darauf geeinigt, bei den Kantonalen Integrationsprogrammen eine **Zwischenphase** einzulegen und in den Jahren **2022 und 2023 ein verkürztes KIP 2bis** durchzuführen. Diese Übergangsphase soll es Bund und Kantonen ermöglichen, die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der IAS auszuwerten sowie die beiden erwähnten Pilotprogramme zu evaluieren und die Ergebnisse beider Evaluationen ins KIP 3 (2024–2027) einfliessen zu lassen. Als **Grundlage** für das KIP 2bis dienen das **laufende KIP 2** sowie die **kantonalen Umsetzungskonzepte für die IAS**, die für die Programmeingabe lediglich zusammengeführt und aktualisiert werden müssen (vgl. Rundschreiben des Staatssekretariats für Migration [SEM] vom 30. Oktober 2021, S. 3).

Das vorliegende Konzept zum KIP 2bis des Kantons Zürich konzentriert sich deshalb darauf, die **Entwicklungen und Erfahrungen zusammenzufassen**, die in den vergangenen Jahren im Integrationsbereich stattgefunden haben bzw. gesammelt wurden, und die **Änderungen und Ergänzungen aufzuführen**, die der Kanton aufgrund dieser Entwicklungen und Erfahrungen am KIP 2bis vornimmt.

Das Konzept ist **in zwei Teile gegliedert**: In Kapitel 2 werden die Anpassungen und Ergänzungen auf übergeordneter Ebene thematisiert. Die Anpassungen der Förderbereichsstrategien im Hinblick auf das KIP 2bis werden in Kapitel 3 dargestellt. Die Förderbereiche bzw. Fördermodule entsprechen denjenigen des KIP 2 bzw. der IAS.

Im Übrigen verweisen wir auf die bestehenden Grundlagendokumente zum KIP 2 und zur Integrationsagenda im Kanton Zürich (IAZH).¹

Die Umsetzung des KIP 2bis erfolgt gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 471/2021.

2 Änderungen und Ergänzungen auf übergeordneter Ebene

2.1 Gesetzliche/strategische Grundlagen

Im Verlauf des KIP 2 wurden auf **Bundesebene** zwei neue Grundlagendokumente verabschiedet, die den Bereich der Integration bzw. der Integrationsförderung betreffen:

- **Per 1. Januar 2019 traten neue Bestimmungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) in Kraft.** Darin wird die Integrationspolitik ausdrücklich als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden bezeichnet, und es werden Integrationskriterien definiert (u. a. Sprachkenntnisse und Teilnahme am Erwerbsleben), die Ausländerinnen und Ausländer erfüllen müssen, wenn sie sich (längerfristig) in der Schweiz aufhalten wollen.
- **Per 1. Mai 2019 wurde die Integrationsagenda Schweiz in Kraft gesetzt,** welche die Verwendung der (erhöhten) Integrationspauschalen neu regelt und spezifische Wirkungs- und Leistungsziele vorgibt, die mit der Integrationsförderung im Asyl- und Flüchtlingsbereich erreicht werden müssen. Die Umsetzung der IAS erfolgt mittels Zusatzvereinbarung zum bestehenden KIP auf der Basis kantonaler Konzepte.

Auf **kantonaler Ebene** wurden im Laufe des KIP 2 folgende für den Integrationsbereich relevante Grundlagen verabschiedet:

- Die **Legislaturziele für 2019–2023**, in denen der Regierungsrat die Bedeutung der Integration bzw. der Integrationsförderung für Politik und Gesellschaft an verschiedenen Stellen bekräftigt und die Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Ziele und Massnahmen festlegt (siehe Tabelle im Anhang).

¹Die Dokumente können im Internet heruntergeladen werden. Siehe: [Integration | Kanton Zürich \(zh.ch\)](https://www.zh.ch).

- Das total revidierte **Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)**, dessen Bestimmungen für die Integrationsförderung im Bereich frühe Kindheit wichtig sind. Die Verordnung zum Gesetz (KJV) befindet sich momentan in der Vernehmlassung. Das KJG (inkl. KJV) wird voraussichtlich per 1. Januar 2022 in Kraft treten.
- Der **Beschluss des Regierungsrats Nr. 75/2019**, mit dem die Bildungsdirektion beauftragt wurde, für die Förderperiode 2021–2024 ein kantonales Programm zur Förderung und zum Erhalt der Grundkompetenzen Erwachsener zu entwickeln. Der Kantonsrat hat im März 2021 den Rahmenkredit für das Programm gesprochen (KRB Nr. 5655/2021). Die für die längerfristige Durchführung des Programms nötige Anpassung des **Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)** wurde eingeleitet. Die Änderungen werden voraussichtlich 2023 in Kraft treten.

Das Inkrafttreten der aufgeführten Rechtsgrundlagen hat an verschiedenen Stellen **Auswirkungen auf die Förderbereichsstrategien**, die im nächsten Kapitel thematisiert werden. Die grundsätzliche Stossrichtung der Integrationsförderung im Kanton Zürich ändert sich damit jedoch nicht. Die im KIP 2 definierte **übergeordnete strategische Ausrichtung** (vgl. KIP 2, S. 33) sowie die im Umsetzungskonzept zur IAZH festgehaltenen Grundsätze (vgl. Umsetzungskonzept IAZH, S. 14) werden daher auch für das KIP 2bis massgebend sein.

2.2 Organisatorischer Rahmen

Die im KIP 2 vorgegebene kantonale **Umsetzungsorganisation** (vgl. KIP 2, S. 36) hat sich insgesamt als zielführend erwiesen und soll für das KIP 2bis in den Grundzügen beibehalten werden. Auch die Steuerung der IAZH erfolgt im Wesentlichen nach den bestehenden Prinzipien (vgl. Umsetzungskonzept IAZH, S. 16 ff.).

Eine von der **Hochschule Luzern (HSLU) im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern (JI) durchgeführte Studie**² hat jedoch Schwächen bei der Steuerung der Integrationsförderung auf strategischer Ebene sowie beim Informationsaustausch unter den diversen Akteurinnen und Akteuren der Integrationsförderung ausgemacht. Diese sollen im KIP 2bis mit einzelnen Massnahmen verbessert und im KIP 3 nach Möglichkeit behoben werden.

Mit der **Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich (IAZH)** stellen sich neue Herausforderungen für die Schnittstellen zwischen der spezifischen Integrationsförderung und der Integrationsförderung in den Regelstrukturen, die in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verwaltungseinheiten im KIP 2bis im Einzelnen angegangen und geklärt werden müssen. Dazu kommen verschiedene Fragen zur Abgrenzung bzw. den Synergien zwischen dem Fördersystem für die allgemeine Migrationsbevölkerung und demjenigen für Personen aus der Fluchtmigration, die direktionsübergreifend beantwortet werden müssen.

² [Hochschule Luzern. Die Steuerung der Integrationsförderung im Kanton Zürich: Studie im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern. Luzern, Mai 2020.](#)

Um die durch die HSLU-Studie zutage geförderten Schwächen in der Steuerung des KIP auf strategischer Ebene zu beheben und den erwähnten Herausforderungen besser begegnen zu können, hat der Regierungsrat beschlossen, den für die Erarbeitung des Umsetzungskonzepts zur IAZH eingesetzten direktionsübergreifenden Projektausschuss, der von der **Arbeitsgruppe Flüchtlingsintegration** gebildet wurde, in ein **neues strategisches Steuerungsgremium** zu überführen, das die Umsetzung des KIP als Ganzes begleitet (RRB Nr. 470/2021).

Das strategische Steuerungsgremium sorgt für geeignete Rahmenbedingungen, damit das KIP 2bis (inkl. IAZH) effizient und zielgerichtet umgesetzt werden kann. Für die operative Umsetzung beauftragt der Regierungsrat wiederum die **Fachstelle Integration (FI)** des Kantons. Diese wird bei ihrer Tätigkeit wie bis anhin von einem **Begleitgremium** unterstützt (RRB 682/2013), das sie in fachspezifischen Fragen berät und die Kooperation der Akteurinnen und Akteure auf operativer Ebene erleichtert. Aktuell sind im KIP-Begleitgremium neben den Kantonsbehörden der Gemeindepräsidentenverband (GPV), die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SOKO) sowie die grossen Städte Zürich und Winterthur vertreten. Um die unterschiedlichen Anliegen der Gemeinden und die vielfältigen Interessen der Kantonsbevölkerung stärker einzubringen, soll einerseits die bisherige **Gemeindevertretung gestärkt** und andererseits das Gremium durch **Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen** erweitert werden. Das verstärkte KIP-Begleitgremium soll auch dem neuen strategischen Steuerungsausschuss zur Verfügung stehen.

Um die erfolgreiche gemeindebasierte Integrationsförderung weiter zu stärken, wird auch die bisherige, aus Budgetgründen erfolgte Sistierung der Aufnahme weiterer Gemeinden aufgehoben. Am KIP 2bis **interessierte Gemeinden** können mit der FI im Rahmen des Integrationsförderkredits wieder Leistungsvereinbarungen abschliessen. Für diese Gemeinden gelten dieselben Rahmenbedingungen (vgl. KIP 2, S. 42 f.) wie für jene, die bereits Verträge abgeschlossen haben. Die Gemeinden konnten ihr Interesse an einer Teilnahme in einer von der FI im Februar/März 2021 durchgeführten Online-Befragung anmelden.

2.3 Operative Ebene

Die **Zusammenarbeit** der spezifischen Integrationsförderung bzw. der Fachstelle Integration **mit den Regelstrukturen** soll im KIP 2bis nicht nur, wie oben ausgeführt, auf strategischer Ebene verstärkt, sondern auch **auf operativer Ebene vertieft** werden, wobei die Einführung der IAZH den Akteurinnen und Akteuren auch diesbezüglich wichtige Impulse gegeben hat.

Im neuen Fördersystem für Geflüchtete sind sämtliche Unterstützungssysteme – von der Sozialhilfe über die Integrationsförderung bis hin zu den weiteren betroffenen Regelstrukturen – konsequent auf einen erfolgreichen Erstintegrationsprozess ausgerichtet. Mit der Umsetzung des vom Regierungsrat verabschiedeten **Konzepts zur Integrationsagenda im Kanton Zürich (RRB Nr. 434/2019)** konnte sowohl die Koordination der Angebote als auch die Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren der spezifischen und der regulären Integrationsförderung im Asyl- und Flüchtlingsbereich daher bereits wesentlich intensiviert und stärker institutionalisiert werden.



Im KIP 2bis werden die Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteurinnen und Akteure (vgl. dazu die Tabelle im Umsetzungskonzept IAZH, S. 20) weiter definiert und die Prozesse laufend optimiert. Als Grundlage für die Prozessoptimierung dient ein **Reporting- und Monitoring-System**, das 2021 in einer Pilotphase entwickelt und bis 2023 funktionstüchtig sein wird (unter Vorbehalt weiterer Vorgaben vonseiten des SEM), sodass das jährliche Monitoring mit Beginn der dritten KIP-Programperiode in den ordentlichen Betrieb überführt werden kann.

Mit der Einführung der IAZH schreibt der Bund den Kantonen klar definierte und messbare Leistungs- und Wirkungsziele vor. Das erfordert eine zusätzliche **Schwerpunktsetzung bei der Qualitätssicherung**. Aus diesem Grund soll mit dem KIP 2bis auch das Qualitätsmanagementsystem der FI – einschliesslich des mit dem neuen Fördersystem für Geflüchtete eingeführten **Akkreditierungsprozesses für Angebote im Asyl- und Flüchtlingsbereich** – überprüft werden. Ziel ist es, im Hinblick auf das KIP 3 möglichst effiziente und effektive Formen der Wirkungsmessung und des Monitorings im Bereich der IAZH zu finden und die Qualitätsprüfung des KIP insgesamt für alle Seiten nutzbringend zu gestalten (unter anderem mit dem Aufbau themenspezifischer Fachzirkel).

Das KIP 2bis richtet sich grundsätzlich an dieselben **Zielgruppen** wie das KIP 2, wobei psychisch belasteten Geflüchteten besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, ebenso wie Geflüchteten, die das Potenzial für eine Tertiärausbildung haben. Dabei ist zu erwähnen, dass die **Corona-Pandemie** ab 2020 zu einem starken Rückgang der Fluchtmigration nach Europa und damit auch der Asylgesuchszahlen in der Schweiz geführt hat, was – wenn der Trend anhält – zu einer starken Verringerung der für die Zielgruppe Geflüchtete verfügbaren finanziellen Mittel führen wird.

In Bezug auf **weitere mögliche Auswirkungen der Pandemie** wie steigende Arbeitslosigkeit und zunehmende Sozialhilfeabhängigkeit gilt es zu beobachten, inwiefern Migrantinnen und Migranten davon überproportional betroffen sind und welche Folgen sich daraus für die Integrationsförderung ergeben. Bereits jetzt zeichnet sich überdies ab, dass Ausländerinnen und Ausländer, die infolge der Corona-Pandemie in prekäre Verhältnisse geraten sind, auf den Bezug von Sozialhilfe verzichten aus Angst, ihre Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung zu verlieren. Dieses Phänomen des Nichtbezugs von Sozialhilfe gilt es genauer zu untersuchen.

Im Rahmen des KIP 2bis weitergeführt und punktuell verstärkt werden soll schliesslich auch **der Einbezug von Akteurinnen und Akteuren der Migrationsbevölkerung** (für Details siehe die Ausführungen zu den einzelnen Förderbereichen in Kap. 3).

2.4 Finanzierung

Zur Finanzierung des KIP 2bis stellt der Bund dem Kanton Zürich, basierend auf demselben Verteilschlüssel wie für das KIP 2, Mittel aus dem **Integrationsförderkredit (IFK)** in der Höhe von rund 5 715 000 Fr. pro Jahr zur Verfügung (vgl. Grundlagenpapier von SEM und KdK vom 30. Oktober 2020, Anhang betreffend Finanzierung, S. 2). Bedingung ist die paritätische Mitfinanzierung durch den Kanton (inkl. Gemeinden).

Zusätzlich zu den IFK-Mitteln erhält der Kanton vom Bund Mittel aus der **Integrationspauschale (IP)** zur Finanzierung der im Rahmen der IAZH getroffenen Massnahmen



für Personen aus dem Asylbereich (i. e. Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Asylsuchende). Die **Höhe der Mittel** ist abhängig von der Zahl der Entscheide zur vorläufigen Aufnahme und Asylgewährung, die jährlichen Schwankungen unterliegt. Um diese Schwankungen auszugleichen und den Gemeinden und Leistungsanbietern grösstmögliche Planungssicherheit zu geben, wurden die Mittel im KIP 2 **über mehrere Jahre verteilt** eingesetzt. Auf der Grundlage dieses Modells und der aktuell verfügbaren Prognosen zur Fluchtmigration rechnet der Kanton Zürich für das KIP 2bis mit einem durchschnittlichen jährlichen Bundesbeitrag aus der IP von rund 23 915 000 Fr. (siehe dazu auch die Erörterungen zur Tabelle 3 unten).

Die Herkunft der Mittel für das KIP 2bis ist in der folgenden Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt.

Herkunft der Mittel im KIP 2bis (2022–2023)	Fr. pro Jahr
Integrationsförderkredit des Bundes	5 715 000
Integrationspauschale für VA/FL des Bundes (geschätzter Durchschnitt)	23 915 000
Kantonsbeitrag	1 250 000
Total jährliche Mittel	30 880 000

Tabelle 1: Mittelherkunft im KIP 2bis (2022–2023)

Der Hauptteil der **Mittel des IFK** wird wie bisher für die spezifische Integrationsförderung in Städten und Gemeinden eingesetzt, wobei der Kanton von den Gemeinden einen paritätischen Beitrag in mindestens derselben Höhe erwartet. Der Restbetrag wird für die Finanzierung von gemeindeübergreifenden Angeboten, Pilotprojekten sowie für die Finanzierung der Tätigkeit der FI verwendet (Personal- und Sachkosten sowie Durchführung von Studien und Evaluationen), wozu der Kanton eigene Mittel beisteuert.

Die Mittelverwendung im IFK-Bereich ist aus der nachfolgenden Tabelle 2 ersichtlich.

Mittelverwendung im IFK-Bereich	Mittelherkunft (gerundete Beiträge in Fr.)			
	Integrationsförderkredit (IFK) des Bundes	Mindestbeitrag der Städte und Gemeinden	Beitrag des Kantons	Total
Städte und Gemeinden	4 580 000	4 580 000		9 160 000
Leistungserbringer	600 000	0	600 000	1 200 000
Fachstelle Integration	535 000	0	650 000	1 185 000
Total	5 715 000	4 580 000	1 250 000	11 545 000

Tabelle 2: Mittelverwendung im IFK-Bereich



Die **Mittel der IP** kommen ebenfalls grossmehrheitlich den Städten und Gemeinden bzw. den fallführenden Stellen der Sozialbehörden (FFST) zugute, die damit Leistungen akkreditierter Anbieter für die von ihnen betreuten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen (im Bereich der Sprachförderung auch für Asylsuchende) einkaufen können. Daneben finanziert der Kanton Leistungen in den Bereichen Erstinformation und Integrationscoaching, soziale Integration (Freiwilligenarbeit), frühkindliche Bildung und Angebote für psychisch belastete Menschen.

Nähere Angaben zur Mittelverwendung im IP-Bereich sind der unten stehenden Tabelle 3 zu entnehmen. Die Angaben sind als **Planungsgrössen** zu verstehen; in der Realität kann der jährlich zur Verfügung stehende Betrag im IP-Bereich in Abhängigkeit von den Pauschalen auslösenden Asylentscheiden bzw. den sich ändernden Rahmenbedingungen der Fluchtmigration von der Tabelle abweichen. Momentan ist – v. a. aufgrund der Corona-Pandemie – mit einem Rückgang der Asylgesuchszahlen zu rechnen, weshalb der geplante Betrag 2023 niedriger ist als 2022. Falls sich die Asylgesuchszahlen anders entwickeln sollten, wird die geplante Mittelverwendung angepasst. Im Durchschnitt rechnet der Kanton für die Jahre 2022/23 aktuell mit 23 915 000 Fr. (siehe oben, Tabelle 1).

Mittelverwendung im IP-Bereich	2022	2023
Kantonale Asyl- und Flüchtlingsstrukturen (1. Phase)	3 465 000	3 465 000
Integrationsorientierte Erstinformation und Integrationscoaching	1 245 000	1 245 000
Nutzung akkreditierter Angebote im Rahmen des Kostendachs der FFST (1. Phase)*	2 220 000	2 220 000
Nutzung akkreditierter Angebote im Rahmen des Kostendachs der FFST (2. Phase)	19 000 000	17 000 000
Nutzung akkreditierter Angebote in den Bereichen Sprache, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit (Abklärung, Bildung**, Arbeitsintegration)	19 000 000	17 000 000
Weitere Angebote	2 100 000	2 100 000
Angebote zur Förderung der sozialen Integration	1 000 000	1 000 000
Förderung Zugang zu frühkindlicher Sprachbildung	500 000	500 000
Angebote für VA/FL mit psychischen Belastungen	600 000	600 000
Aufgaben im Zusammenhang mit Umsetzung IAZH	350 000	350 000
Total	24 915 000	22 915 000

*) Die FFST der 1. Phase nutzen für ihre Klienten und Klientinnen dieselben akkreditierten Angebote wie die FFST der 2. Phase.

***) Inkl. zentrales Bildungsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene.

Tabelle 3: Mittelverwendung im IP-Bereich



Die **Kostendächer der Gemeinden im Rahmen des IFK** wurden für das KIP 2 aufgrund der Gesamtzahl der Personen aus dem nicht deutschsprachigen Ausland festgesetzt, die per 31.12.2016 in den Gemeinden wohnhaft waren (vgl. KIP 2, S. 42). In Anlehnung an den Entscheid des Bundes und der Kantone, den Verteilschlüssel für das KIP 2bis unverändert zu lassen, um Kantonen und Gemeinden Planungssicherheit zu geben, verzichtet der Kanton Zürich für das KIP 2bis auf die Neuberechnung der Gemeinde-Kostendächer. Für die bestehenden Gemeinden gelten die in den Leistungsvereinbarungen für das KIP 2 festgehaltenen Werte. Die Kostendächer für neu ins KIP aufgenommene Gemeinden werden analog zum Vorgehen im KIP 2 berechnet.

Die **Kostendächer der Gemeinden bzw. deren fallführender Stellen im Rahmen der IP** wurden erstmals für das Jahr 2021 festgelegt; als Grundlage diente die Anzahl Asylsuchender, vorläufig Aufgenommener und Flüchtlinge in der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde per 31. Dezember 2019 (vgl. die Liste «Kostendächer Gemeinden» vom 05.05.2020³). Für das KIP 2bis werden die Kostendächer jährlich nach demselben Berechnungsverfahren ermittelt. Die Etablierung eines Finanzierungsmodells, das der effektiven Kostenentwicklung und den starken Schwankungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich Rechnung trägt, bleibt jedoch eine Herausforderung und soll im KIP 2bis nochmals analysiert und gegebenenfalls angepasst werden.

3 Aktualisierung und Weiterentwicklung der Förderbereichsstrategien

In diesem Kapitel wird für jeden Förderbereich die **aktuelle Situation im Kanton Zürich** geschildert und aufgezeigt, wie die Förderbereichsstrategien im KIP 2bis weiterentwickelt werden sollen. Die **Raster** am Schluss jedes Abschnitts geben die Zielsetzungen der Förderbereiche wieder und fassen die geplanten Massnahmen zusammen. Zu Beginn jedes Abschnitts werden der besseren Einordnung halber die für den jeweiligen Förderbereich im KIP 2 bzw. in der IAS festgelegten **strategischen Programmziele** wiederholt. Zu den strategischen Programmzielen gehören darüber hinaus auch die von Bund und Kantonen definierten **Wirkungsziele der IAS** (vgl. Umsetzungskonzept IAZH, S. 11).

Die IAZH hält fest, dass das **Thema psychische Belastungen ein Querschnittsthema** ist, das bei der Ausgestaltung aller Integrationsmassnahmen für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge berücksichtigt werden muss (vgl. Umsetzungskonzept IAZH, S. 14). Im Rahmen des KIP 2bis wird dem Grundsatz bei der Ausgestaltung der Massnahmen für die genannten Zielgruppen Rechnung getragen. Ausserdem soll der kantonale Katalog der **akkreditierten Angebote** daraufhin überprüft werden, inwiefern er (auch) Menschen mit psychischen Belastungen gerecht wird und ob es gegebenenfalls ergänzende Angebote braucht (akkreditierte oder auch nicht akkreditierte).

³ Die Liste kann im Internet heruntergeladen werden unter: [Finanzierung und Reporting | Kanton Zürich \(zh.ch\)](https://www.zh.ch/de/Finanzierung-und-Reporting).



3.1 Erstinformation und Integrationsförderbedarf (FB 1.1)

3.1.1 Strategische Programmziele

Allgemein:

- Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt werden in der Schweiz willkommen geheissen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.
- Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.

Integrationsagenda Schweiz:

- Alle vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge (VA/FL) werden begrüsst und über ihre neue Lebenssituation, ihre Rechte und Pflichten informiert. Sie sind über den Integrationsprozess informiert, die gegenseitigen Erwartungen an den Integrationsprozess sind geklärt.
- Die Ressourcen der einzelnen VA/FL sind unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst.

3.1.2 Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Die möglichst frühzeitige und verständliche Information von Zugewanderten über die hiesigen Lebens- und Arbeitsbedingungen, Integrationsanforderungen und Integrationsangebote ist eine der Grundlagen für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Im neuen **AIG** ist die Erstinformation denn auch als **Aufgabe der Kantone (inkl. Gemeinden)** verankert (Art. 57 Abs. 3). Ergänzend zur Informationsarbeit der Regelstrukturen (z. B. dem Migrationsamt, dem Gemeindeamt, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit [AWA] oder den Schulen und Bildungsinstitutionen) spielen hierbei die Wohngemeinden der neu zugezogenen Personen eine zentrale Rolle.

Mittlerweile bieten fast 60 Prozent aller Partnergemeinden der Fachstelle Integration Erstinformation für Neuzugezogene an, sei es in Form von Erst- bzw. Begrüssungsgesprächen (auf Einladung), sei es mittels Informationsanlässen und/oder Informationsschaltern. Die Fachstelle Integration hat im Rahmen des KIP verschiedene **Instrumente und Materialien** erarbeitet, die von den zuständigen Gemeindemitarbeitenden bei Begrüssungsgesprächen und Informationsanlässen für Neuzugezogene eingesetzt werden können. Im KIP 2bis sollen **die Nutzung und der Nutzen solcher Informationsmittel** durch bzw. für die Gemeinden erhoben und auf der Basis der Erhebungsergebnisse Vorschläge für Anpassungen erarbeitet werden.

Um die Gemeinden bei der Erstinformation zu unterstützen und Zugezogenen einen guten Start am neuen Wohnort zu ermöglichen, hat die FI beim Relaunch des Webauftritts des Kantons Zürich (Juli 2020) den Bereich **«Willkommen im Kanton Zürich»**



eingrichtet, auf dessen Seiten Neuzugezogene mit für sie relevanten Informationen versorgt bzw. verlinkt werden. Parallel zur Erarbeitung der neuen Webseiten wurde die **kantonale Informationsbroschüre** für Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger überarbeitet und ebenfalls unter dem Titel **«Willkommen im Kanton Zürich»** neu herausgegeben. Die Willkommenseiten im Internet wie auch die Broschüre existieren aktuell in einer deutschen und einer englischen Version. Weitere Sprachversionen sind geplant (u. a. Französisch, Italienisch, Spanisch und Portugiesisch). Zudem wird den neu zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern als Teil der Erstinformation durch die Gemeinden eine vom **Migrationsamt erstellte Informationsbroschüre** ausgehändigt. Die Broschüre liegt in neun verschiedenen Sprachen vor. Weitere umfassende und aktuelle Informationen zum Aufenthaltsrecht finden Migrantinnen und Migranten zudem auf der neu gestalteten Homepage des Migrationsamts.

Zwecks Weiterentwicklung und noch stärkerer Verbreitung der Informationen für Neuzugezogene soll die **Zusammenarbeit der Fachstelle Integration mit den Regelstrukturen** im KIP 2bis vertieft werden. Als «Vorlage» dafür kann die erfolgreiche **Informationsarbeit während der Corona-Pandemie** dienen, die von der FI konzipiert und gemeinsam mit einem interinstitutionellen Projektteam umgesetzt wurde. Unter anderem stellte die FI den Gemeinden, anbietenden Institutionen, migrantischen Organisationen und weiteren Akteurinnen und Akteuren themenspezifische Bulletins und Merkblätter in über einem Dutzend Sprachen zur Verfügung und verbreitete diese auch selbst über die sozialen Medien. Darüber hinaus wurde mit Unterstützung der Fachstelle eine mehrsprachige Corona-Hotline für Geflüchtete aufgebaut.

Mit der schrittweisen Einführung der IAZH ab Mitte 2019 wurde die bisher noch lückenhafte **Erstinformation von Geflüchteten** im Kanton Zürich ausgebaut und systematisiert. Im Rahmen des neuen Fördersystems werden Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge kurz nach ihrem Eintritt in die kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen in **muttersprachlichen «Swiss-Skills-Kursen» und persönlichen Beratungsgesprächen** über das Leben in der Schweiz und die für sie relevanten Unterstützungsangebote informiert. Im Hinblick auf das KIP 3 soll im KIP 2bis geprüft werden, wie die spezifischen Informationsbedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen und jungen Erwachsenen in der Erstinformation für Geflüchtete noch besser berücksichtigt werden können.

Ein **individuelles Integrationscoaching** in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen und die anschliessende Beratung und Begleitung durch die Sozialdienste in den Gemeinden stellen sicher, dass regelmässige Standortbestimmungen mit den Geflüchteten durchgeführt werden, die als Grundlage für die **Integrationsplanung** dienen. Diese Angebote sowie die in ihrem Kontext genutzten Instrumente und (mehrsprachigen) Informationsmaterialien werden im KIP 2bis weiterentwickelt und bei Bedarf ergänzt.



Handlungsschwerpunkte im KIP 2bis:

- Unterstützung der Gemeinden bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags zur Erstinformation von Neuzugezogenen
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen bei der Erarbeitung und Verbreitung von Informationen für Neuzugezogene
- Weiterentwicklung der Erstinformation und Beratung im Rahmen des neuen Fördersystems für Geflüchtete (IAZH)



3.1.3 Ziele und Massnahmen 2022–2023: Erstinformation und Integrationsförderbedarf

Massnahmen KIP 2022–2023 und Aktualisierung der Massnahmen KIP 2018–2021					
Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/ Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/ Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
Ziele KIP 2 allgemein					
1	Die Gemeinden sind unterstützt in der bedarfsgerechten Erstinformation der neu zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer.	Verbindlicher Auftrag zur Erstinformation als Teil der Leistungsvereinbarungen der FI mit den Kerngemeinden	laufend	Reporting (Einhaltung der entsprechenden Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen)	FF: FI B: Gemeinden
		Finanzielle Unterstützung und Beratung der Gemeinden beim Aufbau und bei der Optimierung von Erstinformationsangeboten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen	laufend	Rechnungslegung FI, Reporting	FF: FI B: Gemeinden
		Durchführen von Weiterbildungsangeboten für Gemeindeangestellte in Bezug auf die Erstinformation (auf Anfrage)	bei Bedarf	Reporting (Kennzahlen zu den durchgeführten Veranstaltungen)	FF: FI B: Gemeinden
		Auswertung der bestehenden Instrumente und Materialien für die Erstinformation in den Gemeinden	2022	Kurzbericht zur Auswertung	FF: FI B: Gemeinden
201 ⁴	Die Informationsmaterialien der spezifischen Integrationsförderung für Neuzugezogene werden koordiniert mit den Regelstrukturen erarbeitet und verbreitet.	Einbezug der kantonalen Regelstrukturen und ihrer Informationsmittel in die Erarbeitung von bedarfsgerechten (mehrsprachigen) Informationsmaterialien für Neuzugezogene	bei Bedarf	Reporting	FF: FI B: Regelstrukturen, über die informiert wird
		Bereitstellen und Verbreitung der bedarfsgerechten Informationsmaterialien für Neuzugezogene in einer für das jeweilige Zielpublikum geeigneten Form und unter Nutzung der Kanäle der Regelstrukturen	laufend	produzierte Informationsmaterialien, Reporting	FF: FI B: Regelstrukturen, mit denen die Zielgruppen Kontakt haben

⁴ Die Nummerierung der Leistungsziele folgt derjenigen des KIP 2 bzw. des Umsetzungskonzepts der IAZH. Für neue Ziele werden 200er-Nummern verwendet.



Spezifische Ziele IAZH					
101	Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge werden bedarfsgerecht in ihrer Muttersprache begrüsst, informiert und beraten. Weitere Akteurinnen und Akteure nutzen ergänzendes Informationsmaterial.	Bereitstellung und Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Angeboten zur muttersprachlichen Erstinformation und Beratung in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen	laufend	Reporting (Kennzahlen zu den durchgeführten Kursen, Beratungen etc.)	FF: KSA B: FI
		Ausstattung der relevanten Akteurinnen und Akteure mit ergänzenden Informationsmaterialien (inkl. zum Thema psychische Gesundheit) für die Erstinformation von Geflüchteten	laufend	Reporting	FF: FI B: KSA
102	Eine erste individuelle Ressourcenabschätzung anhand des Kurzassessments sowie eine erste Sprachstandsabklärung sind gewährleistet, und eine erste Triage in geeignete Integrationsmassnahmen findet statt.	Gewährleistung von standardgemässen Abklärungen mittels Integrationscoaching in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen unter Anwendung des Kurzassessments	laufend	Reporting (Kennzahlen zu den durchgeführten Abklärungen bzw. Assessments)	FF: KSA B: FI
		Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Abklärungsinstrumente für fallführende Stellen (unter Berücksichtigung des Themas psychische Gesundheit); Gewährleistung der standardgemässen Anwendung der Instrumente	laufend	produzierte Informationsmaterialien, Reporting	FF: SEM B: FI, KSA, Gemeinden (FFST)



3.2 Beratung (FB 1.2)

3.2.1 Strategische Programmziele

Allgemein:

- Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.
- Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.
- Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation von Ausländerinnen und Ausländern, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.

Integrationsagenda Schweiz:

- VA/FL verfügen während dem ganzen Erstintegrationsprozess über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle, die interdisziplinär arbeitet.

3.2.2 Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Themenspezifische Beratungsangebote können viel dazu beitragen, Migrantinnen und Migranten die Integration zu erleichtern. Im Kanton Zürich besteht ein **weitreichendes Beratungsangebot**, das sowohl durch Regelstrukturen wie das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB), die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) oder die kommunalen Sozialämter als auch durch private Trägerschaften (Vereine, Stiftungen, Hilfswerke etc.) erbracht wird. Die Fachstelle Integration unterstützt die beratenden Stellen dabei, ihre Angebote (auch) auf Migrantinnen und Migranten auszurichten, und stellt sicher, dass der spezifische Beratungsbedarf der Migrationsbevölkerung im Kanton abgedeckt ist.

Diese Massnahmen sind umso wichtiger, als der Beratungsbedarf von Migrantinnen und Migranten mit der Inkraftsetzung des neuen **AIG** per Anfang 2020 enorm gestiegen ist. Das AIG stellt klar definierte Integrationsforderungen an die Ausländerinnen und Ausländer, die sich längerfristig in der Schweiz aufhalten wollen. Es schreibt daneben aber auch vor, dass Bund, Kantone und Gemeinden Ausländerinnen und Ausländer hinsichtlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, ihrer Rechte und Pflichten sowie der ihnen zur Verfügung stehenden Integrationsangebote **informieren und beraten müssen** (Art. 57, Abs. 1 und 2).

Vor diesem Hintergrund wird die **finanzielle Unterstützung ausgewählter migrationspezifischer Beratungsstellen** durch die spezifische Integrationsförderung im KIP 2bis weitergeführt. Im Hinblick auf das KIP 3 gilt es im KIP 2bis überdies, den migrationspezifischen Beratungsbedarf im Kanton vertieft zu analysieren. Auf der Grundlage



einer **Auslegeordnung der bestehenden Beratungsangebote** sollen allfällige Lücken im System eruiert und Vorschläge für deren Behebung gemacht werden, wobei neben Arbeitsmigrantinnen und -migranten sowie Geflüchteten auch Menschen, die im Familiennachzug eingereist sind, als potenziell beratungsbedürftige Zielgruppe mitberücksichtigt werden sollen.

Neben der Finanzierung der genannten Beratungsstellen kommt der Aufarbeitung, Übersetzung und Bereitstellung **aktueller Informationen zu migrationspezifischen Themen** für die unterschiedlichen Zielgruppen (Sozialdienste, Integrationsbeauftragte, Migrantinnen und Migranten) im KIP 2bis weiterhin grosse Bedeutung zu. Dabei kann sich die Fachstelle Integration auf ihr im Rahmen des KIP 2 fertiggestelltes **Informationskonzept** stützen. Für die aktive Verbreitung der Informationen stehen neu auch die oben (vgl. Punkt 3.1.2) erwähnten Willkommenseiten für Neuzugezogene im Internet zur Verfügung. Überdies klärt die FI im Verlauf des KIP 2bis ab, inwiefern die während der Corona-Pandemie eingerichtete **herkunftssprachliche Telefonberatung für Geflüchtete** (siehe oben, 3.1.2) weiterfinanziert und gegebenenfalls thematisch erweitert werden kann.

Die Zusammenarbeit der FI mit der **organisierten Migrationsbevölkerung** wurde während des KIP 2 punktuell ausgebaut. Es wurden verschiedene Informations- und Netzwerkanlässe mit Vertreterinnen und Vertretern von migrantischen Organisationen durchgeführt. Im KIP 2bis soll die Bedeutung von Migrantinnen und Migranten als **Expertinnen und Experten für Integrationsfragen** noch stärker hervorgehoben und ihr Einbezug in die Gestaltung der Integrationsförderung systematisiert werden. In diesem Sinne soll auch das im KIP 2 konzipierte **migrantische Gremium zur Begleitung der kantonalen Integrationsmassnahmen** im KIP 2bis weiter aufgebaut und in seiner Funktion gestärkt werden.

Die **Plattform migrantenvereine.ch** wurde im KIP 2 einem Relaunch unterzogen. Sie wird im Rahmen der Gremiumsarbeit den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angepasst und auch im KIP 2bis weitergeführt.

Handlungsschwerpunkte im KIP 2bis:

- Unterstützung der Regelstruktur hinsichtlich der Beratung von Migrantinnen und Migranten sowie Finanzierung ausgewählter überregionaler Beratungsstellen für die Migrationsbevölkerung
- Information der Migrationsbevölkerung und der Regelstrukturen über für Migrantinnen und Migranten relevante Beratungsangebote im Kanton Zürich
- Förderung von Migrantinnen und Migranten und ihren Organisationen sowie Stärkung ihrer Rolle als Expertinnen und Experten für Integrationsförderung und Akteurinnen und Akteure in der Integrationspolitik



3.2.3 Ziele und Massnahmen 2022–2023: Beratung

Massnahmen KIP 2022–2023 und Aktualisierung der Massnahmen KIP 2018–2021					
Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/ Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/ Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
Ziele KIP allgemein					
4	Die Information über Beratungsstellen der Regelstrukturen sowie die Information über und die Verfügbarkeit von überregionalen Beratungsangeboten, die sich spezifisch an die Migrationsbevölkerung richten, ist optimiert.	Regelmässige Aktualisierung der (mehrsprachigen) Informationen zu den Beratungsangeboten im Kanton auf der Website «Willkommen in Zürich» und aktive Verbreitung der Informationen über weitere Informationskanäle (z. B. Social Media, Newsletter)	laufend	verfügbare Informationen auf der Website, Reporting (Nutzungsstatistik Website)	FF: FI B: Beratungsstellen
		Finanzielle Unterstützung, Begleitung und Monitoring von ausgewählten migrationsspezifischen Beratungsstellen	laufend	Rechnungslegung FI, Reporting	FF: FI
		Bestandsaufnahme der bestehenden Beratungsangebote und Herausarbeiten des noch nicht abgedeckten migrationsspezifischen Beratungsbedarfs (u. a. von Personen mit psychischen Belastungen und von Geflüchteten)	2023	Kurzbericht zur Bestandsaufnahme	FF: FI
5	Die Fachpersonen der Regelstrukturen sind bei der Verbesserung der Zugänglichkeit ihres Angebotes für die Migrationsbevölkerung unterstützt.	Beratung der Fachpersonen der Regelstrukturen betreffend Zugänglichkeit ihres Angebots für Migrantinnen und Migranten	bei Bedarf	Reporting (Anzahl durchgeführte Beratungen)	FF: FI B: anfragende Fachpersonen bzw. Organisationen
		Förderung des Austauschs und der Vernetzung von Beratungsfachleuten und weiteren in der Beratung von Migrantinnen und Migranten tätigen Fachpersonen (z. B. Integrationsbeauftragte der Gemeinden)	laufend	Reporting	FF: FI B: Beratungsfachpersonen, Fachpersonen aus Regelstrukturen



6	Die Öffentlichkeit ist informiert über aktuelle Migrations- und Integrationsfragen und diesbezügliche Aktivitäten.	Umsetzung des Informationskonzepts	laufend	Reporting (Anzahl durchgeführte Anlässe, Medienberichte etc.)	FF: FI B: Medien, Netzwerk
202	Migrantinnen, Migranten und deren Organisationen sind in ihrer Rolle als Expertinnen und Experten für Integrationsförderung gestärkt.	Identifizieren und Schulen (Capacity Building) von Schlüsselpersonen aus der Migrationsbevölkerung und Vernetzung derselben mit den Regelstrukturen und anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren der Integrationsförderung	2022	Reporting	FF: FI B: Migrantinnen- und Migrantenvereine
		Weitere Stärkung und Begleitung des migrantischen Gremiums und Förderung seines Einbezugs in die Integrationsarbeit	laufend	Reporting	FF: FI B: migrantisches Gremium
		Weiterführen und Optimierung der Plattform für Migrantinnen- und Migrantenvereine	laufend	Reporting (Nutzungsstatistik Website)	FF: FI B: migrantisches Gremium, Migrantinnen- und Migrantenvereine
Spezifische Ziele IAZH					
103	Es werden regelmässige Standortgespräche gemäss individuellem Bedarf gewährleistet.	Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der integrationsorientierten Fallführung mittels Integrationscoaching in den kantonalen Asyl- und Flüchtlingsstrukturen (erste Phase)	laufend	Reporting (Kennzahlen zu den durchgeführten Beratungen bzw. Coachings)	FF: KSA B: Anbietende
		Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der integrationsorientierten Fallführung durch die Gemeinden (zweite Phase) gemäss kantonalem Leitfaden bzw. Online-Handbuch IAZH	laufend	Reporting	FF: Gemeinden (FFST) B: KSA, FI
		Durchführung von Schulungen für fallführende Stellen und anbietende Institutionen zum Thema psychische Belastungen bei Geflüchteten	2022 und 2023	Reporting (Kennzahlen zu den durchgeführten Schulungen)	FF: FI B: Gemeinden (FFST), Anbietende



104	Die Schnittstellen und die Koordination zwischen fallführenden Stellen und verschiedenen Integrationsmassnahmen sind sichergestellt.	Implementierung des Prozesses zum standardisierten und systematischen Informationstransfer von der ersten in die zweite Phase	laufend	Reporting	FF: KSA B: FI, Gemeinden (FFST)
		Information der Akteurinnen und Akteure (u. a. mittels Veranstaltungen) über die Prozesse und Angebote der integrationsorientierten Beratung und Begleitung (durchgehende Fallführung, Potenzialabklärung); Monitoring der Angebotsnutzung	laufend	Reporting	FF: FI B: Gemeinden (FFST)



3.3 Schutz vor Diskriminierung (FB 1.3)

3.3.1 Strategische Programmziele

Allgemein:

- Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.
- Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.

3.3.2 Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Ethnisch-kulturelle bzw. rassistische Diskriminierung wirkt sich nachweislich negativ auf die Integration von Migrantinnen und Migranten aus. Im Wissen darum hat der Regierungsrat des Kantons Zürich den Schutz vor Diskriminierung im KIP 2 als **Querschnittsthema** benannt, das in allen Förderbereichen mitgedacht werden muss (vgl. KIP 2, S. 56), und diesen Schritt mit der Formulierung eines Legislaturziels 2019–2023 erneut bekräftigt (RRZ 5b).

Entsprechend konnten die Ressourcen des Förderbereichs Schutz vor Diskriminierung innerhalb der Fachstelle Integration ausgebaut und zusätzliche Mittel in Massnahmen investiert werden. So unterstützte die FI während des KIP 2 eine Reihe von **Projekten** zur Stärkung der religiösen und gesellschaftlichen Vielfalt wie auch zur Radikalisierungsprävention, förderte die Durchführung von **Begegnungsanlässen und Informationsveranstaltungen** zwecks Abbau von Vorurteilen und begleitete **öffentliche Debatten** wie diejenigen zur «Black Lives Matter»-Bewegung oder zu «50 Jahre Schwarzenbach-Initiative» mit Informationen und Aktivitäten.

Dabei hat sich die **Verbindung von Projektförderung und Informationsarbeit** als wirkungsvolles Mittel erwiesen, um die Bevölkerung für die unterschiedlichen Formen und Folgen von Diskriminierung zu sensibilisieren und die Anliegen des Diskriminierungsschutzes in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Projektförderung und Informationsarbeit sollen daher im KIP 2bis noch enger koordiniert erfolgen und Letztere nach Möglichkeit ausgeweitet werden (z. B. durch die vermehrte Nutzung digitaler Kommunikationsinstrumente).

Neben den erwähnten Projekten und Kommunikationsaktivitäten unterstützte die Fachstelle im KIP 2 auch die Durchführung von verschiedenen **Schulungen für Verwaltungsstellen** in interkultureller Kompetenz und zum Umgang mit Vorurteilen, ein Angebot, das den Gemeinden bei Bedarf auch im KIP 2bis zur Verfügung stehen wird.

Um den Dialog und die Zusammenarbeit von Regelstrukturen mit der Migrationsbevölkerung im Allgemeinen und den Religionsgemeinschaften im Besonderen zu stärken, wurde im KIP 2 die schweizweit erste **Trägerschaft für Muslimische Seelsorge (QuAMS)** ins Leben gerufen, mit der ein nachhaltiges, qualitativ hochstehendes muslimisches Seelsorge-Angebot für öffentlichen Institutionen wie Spitäler, Universitäten

etc. sichergestellt wird. Die Trägerschaft wird seit 2019 von der Direktion der Justiz und des Innern mitfinanziert und wird von der FI im KIP 2bis nur noch punktuell beraten.

Mit Blick auf den Diskriminierungsschutz in Verwaltungsstrukturen hat die **interdepartementale Arbeitsgruppe der Stadt Zürich** in ihrem dritten **Rassismusbericht** vom Juni 2018 die institutionelle Verantwortung bei der Entstehung von Rassismus in den Fokus genommen und Empfehlungen abgegeben, wie städtische Stellen diese verhindern können. Eine von der FI in Auftrag gegebene Bedarfserhebung und Bestandsaufnahme von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten zur **Förderung transkultureller und Diversity-Kompetenz** wird im KIP 2bis vertieft, sodass auf ihrer Grundlage Empfehlungen für geeignete Angebote gemacht werden können.

Das Thema Diskriminierungsschutz hat in den vergangenen Jahren in der Öffentlichkeit mehr und mehr Aufmerksamkeit erhalten. Zugleich fehlt es nach wie vor an wirkungsvollen Strategien zur **Verankerung des Diskriminierungsschutzes in den Institutionen**. Um hier Gegensteuer zu geben, gilt es im KIP 2bis geeignete Ansätze zu finden (z. B. evidenzbasierte Praxis, Wissensmanagement, Identifizierung und Vernetzung von «Thementräger/innen» in der Verwaltung, Netzwerkarbeit generell) und nach Möglichkeit (pilotweise) auszuprobieren.

Die seit dem KIP 1 bestehenden Beratungsangebote für Betroffene von rassistischer Diskriminierung – Konfliktophon und Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte (Tikk) – wurden im Rahmen des KIP 2 finanziell ausgebaut. Seit August 2019 stellen die Stadt und der Kanton Zürich das gemeinsame Beratungsangebot **ZÜRAS (Zürcher Anlaufstelle Rassismus)** bereit. Die Anlaufstelle ersetzt das Angebot des Tikk, das Mitte 2019 aufgelöst wurde, und wird im Rahmen des KIP 2bis weiterfinanziert und weiterentwickelt.

Schliesslich hat die FI im Rahmen der Einführung der IAZH ein **Konzept für Gender- und Diversity-Mainstreaming** erarbeitet, das u. a. die Bereitstellung eines Leitfadens zur **chancengerechten und diskriminierungsfreien Förderung von Geflüchteten** für Fachpersonen vorsieht, die im Asyl- und Flüchtlingsbereich tätig sind (z. B. für Mitarbeitende fallführender Stellen oder akkreditierter Angebote). Der Leitfaden soll im KIP 2bis mittels Schulungen eingeführt werden.

Handlungsschwerpunkte im KIP 2bis:

- Sensibilisierung der Bevölkerung für die Formen und Folgen von Diskriminierung mittels faktenbasierter Information und öffentlichkeitswirksamer Projekte zum Thema
- Unterstützung der Verwaltungsstrukturen und der öffentlichen Institutionen im Umgang mit der Thematik Diskriminierungsschutz und der diskriminierungsfreien Ausgestaltung ihrer Angebote
- Bereitstellung und Bekanntmachung eines niederschweligen Beratungsangebots für Personen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind



3.3.3 Ziele und Massnahmen 2022–2023: Schutz vor Diskriminierung

Massnahmen KIP 2022–2023 und Aktualisierung der Massnahmen KIP 2018–2021					
Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/ Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
Ziele KIP allgemein					
7	Die Bevölkerung ist mit zielgruppenspezifischen Informationen zum Thema Diskriminierungsschutz versorgt und wird zur Auseinandersetzung damit angeregt (vgl. Leistungsziel 6).	Aufbereiten und Bereitstellen von Basisinformationen und Studien sowie (Triage-) Leitfäden rund um das Thema Diskriminierungsschutz und die zugehörigen Themen (Rassismus, Diversität, Chancengleichheit, Menschenrechte etc.)	laufend	bereitgestellte Informationsmaterialien, Reporting	FF: FI B: andere Fachstellen, Studienautorinnen und -autoren
		Förderung ausgewählter, möglichst öffentlichkeitswirksamer Projekte zu den genannten Themen auf kantonaler und kommunaler Ebene	laufend	Reporting (Kennzahlen zu den durchgeführten Anlässen etc.)	FF: FI B: Projektträgerschaften
8	Verwaltungsstrukturen und öffentliche Institutionen sind im Umgang mit der Diskriminierungsschutz-Thematik unterstützt.	Regelmässiger Austausch mit und (bei Bedarf) Beratung von Verwaltungsstellen und anderen öffentlichen Einrichtungen zu Diskriminierungsschutzthemen	laufend (Beratungen: bei Bedarf)	Reporting	FF: FI B: Verwaltungsstellen, weitere öffentliche Institutionen
		Regelmässiges Erfassen, Bekanntmachen und bei Bedarf auch Bereitstellen von Weiterbildungsangeboten zu Diskriminierungsschutzthemen z. Hd. von Verwaltungsstellen und öffentlichen Institutionen	laufend (Weiterbildungsveranstaltungen: bei Bedarf)	erarbeitete Materialien, Reporting (Kennzahlen zu den durchgeführten Veranstaltungen)	FF: FI B: Anbietende
		Entwicklung geeigneter Strategieansätze zur nachhaltigen Verankerung von Antidiskriminierungsmassnahmen in Institutionen	2022/23	Kurzbericht mit Strategievorschlägen	FF: FI



9	Im Kanton Zürich stehen unabhängige und niederschwellige Beratungsangebote für Personen zur Verfügung, die von Diskriminierung betroffen sind.	Finanzierung, Begleitung und Monitoring des niederschweligen Beratungsangebots ZÜRAS mit einem speziellen Fokus auf die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements	laufend	Reporting (Kennzahlen zu den durchgeführten Beratungen)	FF: FI B: IF Stadt Zürich
		Regelmässiger Fachaustausch zwischen der FI und den Beratungsstellen	laufend	Reporting	FF: FI B: Beratungsstellen
		Sicherstellen der Falldokumentation im nationalen Dokumentations- und Monitoringsystem Rassismus (DoSyRA)	laufend	Reporting	FF: FI
203	Die Integrationsförderung von FL/VA erfolgt nach dem Prinzip der Chancengerechtigkeit und diskriminierungsfrei.	Bereitstellen von anwendungsorientierten Instrumenten zur chancengerechten und diskriminierungsfreien Förderung von Geflüchteten	Erarbeitung bis Anfang 2022	erarbeitete Instrumente bzw. Materialien, Reporting	FF: FI B: Gemeinden (FFST)

3.4 Sprache (FB 2.1)

3.4.1 Strategische Programmziele

Allgemein:

- Migrantinnen und Migranten verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkompetenzen anzueignen.

Integrationsagenda Schweiz:

- Alle potenziell erwerbsfähigen VA/FL verfügen über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.
- Auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, verfügen über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache, die es ihnen ermöglichen, sich möglichst autonom im Alltag zu bewegen.
- Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.

3.4.2 Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Der Erwerb einer Landessprache ist eines der zentralen Elemente zur Teilnahme am gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Der Kanton Zürich misst der Sprachförderung seit Langem sowohl in den Regelstrukturen (insbesondere an den Volksschulen, in der Berufsbildung, der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe) als auch in der spezifischen Integrationsförderung einen hohen Stellenwert bei.

Im neuen Ausländer- und Integrationsgesetz wurden die **Sprachkompetenzen** erstmals als eines von vier **Kriterien zur Beurteilung der Integration** verankert (Art. 58a, Abs. 1). Das auf dem Gesetz basierende Stufenmodell des Bundes sieht vor, dass die Anforderungen an die Sprachkompetenzen von Ausländerinnen und Ausländern umso höher sind, je mehr Rechte mit dem von ihnen angestrebten Aufenthaltsstatus verliehen werden. Personen im Familiennachzug müssen nach einem Jahr das Niveau A1 nachweisen, damit ihre Aufenthaltsbewilligung verlängert wird. Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird ein Sprachstand auf dem Niveau A2 (mündlich) und A1 (schriftlich), für die Einbürgerung ein Nachweis über Sprachkenntnisse auf Niveau A2 schriftlich und B1 mündlich verlangt.

Um Migrantinnen und Migranten wie auch Fachpersonen aus den Regelstrukturen mit diesen neuen Bestimmungen vertraut zu machen, hat die Fachstelle Integration die Einführung des AIG mit verschiedenen Massnahmen begleitet: Sie stellte **Informationen** zur Bedeutung des Spracherwerbs für den Erhalt, die Beibehaltung oder Verbesserung des Aufenthaltsstatus bereit, weitete die **Beratungen zu Sprachkursen und**

Sprachstandtests aus und informierte ihre Anspruchsgruppen (u. a. die kommunalen Integrationsbeauftragten) zum Thema.

Parallel dazu wurde das **kommunale Sprachförderangebot aus Mitteln des IFK** ausgebaut. Inzwischen unterhalten fast 90 Prozent der Gemeinden, die im Rahmen des KIP 2 Leistungsvereinbarungen mit der Fachstelle Integration abgeschlossen haben, ein Deutschkursangebot, das sich an von der FI erarbeiteten Qualitätsvorgaben (i. e. Mindeststandards bezüglich Kursleitung, Inhalt und Didaktik) orientiert. Die Unterstützung der Gemeinden im Sprachförderbereich wird im KIP 2bis mit derselben Intensität weitergeführt, wobei die FI den Fokus auf die **weitere Steigerung der Angebotsqualität** sowie auf die noch bessere Bekanntmachung der Angebote bei den Zielgruppen legt (z. B. mittels Ausweitung bewährter «Marketing-Instrumente» wie der Sprachkursberatung auf die Gemeinden).

Die **Sprachförderangebote aus Mitteln der IP** wurden im Zuge der Einführung der IAZH auf der Grundlage kantonaler Qualitätsvorgaben akkreditiert und den Erfordernissen des neuen Fördersystems angepasst. Geflüchteten steht im Rahmen dieses neuen Systems ein bedarfsgerechtes Angebot von Kursen unterschiedlicher Kadenz und Stufen zur Verfügung (vgl. Tabelle im Umsetzungskonzept IAZH, S. 34). Die Kurse kombinieren das Erlernen der deutschen Sprache mit dem Erwerb von Grundkompetenzen und Wissen über die hiesigen Lebensverhältnisse. Sie bereiten die Teilnehmenden, wenn möglich, auf die **Aufnahme einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit** vor. Im KIP 2bis sollen weitere Angebote akkreditiert und die Standards für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Sprachförderbereich weiterentwickelt werden. Wo möglich und sinnvoll sollen dabei Synergien zwischen dem IFK- und dem IP-Bereich genutzt und die Angebote aufeinander abgestimmt werden.

In den Übergangsjahren 2019/20 investierte der Kanton Zürich eigene Mittel, um Asylsuchenden im altrechtlichen Verfahren den Zugang zu Sprachförderangeboten zu ermöglichen. Mit der vollständigen Umsetzung des neuen Fördersystems für Geflüchtete (per Anfang 2021) haben auch **Asylsuchende** Zugang zu Sprachförderangeboten, die aus Bundesmitteln finanziert werden.

Des Weiteren konnte im Verlauf des KIP 2 die Frage der Finanzierung von **Alphabetisierungsangeboten für Erwachsene** geklärt werden. Derzeit wird im Kanton das Pilotprojekt «**Lernstuben**» umgesetzt. Dabei wurden vier Lernstuben eingerichtet, die unter anderem fächerübergreifende Grundkompetenzkurse und seit 2021 auch sogenannte gemischte Grundkompetenzkurse SP L&S (mit Schwerpunkt Lesen und Schreiben) anbieten. Letztere sind für Personen aller Sprachstände gedacht, also für Deutsch-Muttersprachige ebenso wie für Fremdsprachige ab Sprachniveau A1. Die Lernstuben sind Teil des kantonalen **Programms Grundkompetenzen Erwachsene**, das im KIP 2 in Zusammenarbeit zwischen den Regelstrukturen und der spezifischen Integrationsförderung erarbeitet wurde, wobei auch eine erste Koordination der Sprachförderangebote erfolgte. Das Programm wird in den nächsten Jahren etappenweise umgesetzt – bis 2024 sollen insgesamt 16 Lernstuben in Betrieb sein – und mit Inkrafttreten der notwendigen Änderungen des EG BBG (voraussichtlich auf Anfang 2023) gesetzlich verankert (siehe oben, 2.1). Dann soll es (bei Bedarf) auch möglich sein, reine Alphabetisierungskurse für Fremdsprachige anzubieten. Die Finanzierung



der Alphabetisierungsangebote für die allgemeine (Migrations-)Bevölkerung sollte über das Programm Grundkompetenzen somit langfristig sichergestellt sein. Geflüchtete haben die Möglichkeit, im Rahmen der IAZH an einem Alphabetisierungsangebot teilzunehmen.

Handlungsschwerpunkte im KIP 2bis:

- Bereitstellung und qualitative Weiterentwicklung eines vielfältigen, koordinierten, gendersensiblen und gut zugänglichen Sprachförderangebots in Ergänzung zu den Angeboten der Regelstruktur
- Verstärkung der Information und Beratung zu Sprachförderangeboten und den erforderlichen Sprachtests für die Verlängerung oder Erteilung von ausländerrechtlichen Bewilligungen
- Intensivierung der interdirektionalen Zusammenarbeit bezüglich Ergänzung der Regelstrukturen für den Bereich Alphabetisierungskurse/Grundkompetenzen



3.4.3 Ziele und Massnahmen 2022–2023: Sprache

Massnahmen KIP 2022–2023 und Aktualisierung der Massnahmen KIP 2018–2021					
Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/ Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/ Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
Ziele KIP allgemein					
10	Im Kanton Zürich ist ein vielfältiges, koordiniertes, gendersensibles und gut zugängliches Sprachförderangebot sichergestellt.	Verbindlicher Auftrag für Sprachförderung als Teil der Leistungsvereinbarungen der FI mit den Kerngemeinden	laufend	Reporting (Umsetzung der Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung)	FF: FI B: Gemeinden, Anbietende
		Weiterentwicklung der Vorgaben (Mindeststandards) für die niederschweligen Deutschkurse mit Kinderbetreuung (bzw. Deutsch lokal)	Erarbeitung bis 2023, Umsetzung ab 2024 (KIP 3)	angepasste Vorgaben, Reporting	FF: FI B: Gemeinden, Anbietende
		Erarbeitung von Vorschlägen für die einkommensabhängige Tarifgestaltung bei den Deutschkursen z. Hd. der Gemeinden	2022	Factsheet zu den Vorschlägen, Reporting	FF: FI B: Gemeinden, Anbietende
		Beratung und Unterstützung der Gemeinden im Hinblick auf die Erreichung der Zielgruppen für die Sprachkurseangebote (z. B. durch vermehrte Sprachkurs- und Sprachtestberatung)	laufend	Reporting	FF: FI B: Gemeinden, Anbietende
		Klärung der Möglichkeiten und Grenzen gemeinsam genutzter Sprachkurseangebote im IFK- und IP-Bereich	bis Anfang 2023	Kurzbericht	FF: FI B: Gemeinden, Anbietende



Spezifische Ziele IAZH					
105	Der Kanton verfügt über ein differenziertes Sprachförderangebot, das quantitativ und qualitativ bedarfsgerecht ausgestaltet ist und von den fallführenden Stellen zielführend und dem individuellen Förderbedarf der Klienten und Klientinnen (FL, VA und Asylsuchende) entsprechend eingesetzt wird.	Weiterentwicklung des kantonalen Angebotskatalogs; zielführende und dem individuellen Förderbedarf entsprechende Nutzung der Angebote durch die FFST	laufend	Akkreditierungsunterlagen, Reporting (Kennzahlen zu den besuchten Kursen)	FF: FI B: Anbietende

3.5 Frühe Kindheit (FB 2.2)

3.5.1 Strategische Programmziele

Allgemein:

- Migrationsfamilien sind informiert über die medizinischen, familienunterstützenden und integrationsfördernden Angebote im Frühbereich und haben chancengleichen Zugang zu diesen.

Integrationsagenda Schweiz:

- Kleinkinder von VA/FL erwerben noch vor dem Kindergarteneintritt mündliche Kompetenzen in einer Landessprache.

3.5.2 Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Der positive Einfluss der frühen Förderung auf die Entwicklung von Kindern und die **Chancengerechtigkeit** in der Gesellschaft ist vielfach nachgewiesen. Die frühe Förderung gehört deshalb auch in der laufenden Legislatur (2019–2023) zu den Zielen des Regierungsrats, wobei insbesondere Kinder und Familien mit besonderem Förderbedarf identifiziert und mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule gezielt unterstützt werden sollen (RRZ 2a). Die Umsetzung des Legislaturziels obliegt der Bildungsdirektion (BI).

Die BI befindet sich mit dem Projekt **«startklar»** momentan in der Entwicklung einer interinstitutionellen Früherkennung. Das Projekt zielt darauf ab, Kinder, die sich nicht ihrem Potenzial entsprechend entwickeln können, frühzeitig und systematisch zu erfassen und ihnen und ihren Familien den Zugang zu einem geeigneten Unterstützungsangebot zu ermöglichen. Daneben legt die BI im Bereich frühe Kindheit einen Schwerpunkt auf die **frühe Sprachbildung**. In diesem Zusammenhang hat die Bildungsplanung als Teil des Projekts «Lerngelegenheiten» im KIP 2 **verschiedene Weiterbildungsmaterialien** – insbesondere Filme – für Mitarbeitende von Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE), aber auch für interessierte Eltern veröffentlicht, die sich mit der frühen Sprachbildung vertraut machen wollen. Begleitend dazu wurde mit Mitteln des Lotteriefonds ein **Weiterbildungsprogramm** ins Leben gerufen, das noch bis 2022 fortgeführt werden kann.

In Ergänzung zu den genannten Massnahmen haben die Bildungsplanung und die Fachstelle Integration ein Weiterbildungsformat für **«Schlüsselpersonen frühe Sprachbildung»** entwickelt, das seit 2021 mit verschiedenen Trägerschaften umgesetzt wird. Das von der FI koordinierte Programm hat zum Ziel, migrantische Familien mit besonderem Förderbedarf über speziell geschulte Personen besser zu erreichen, um die alltagsintegrierte Sprachbildung innerhalb der Familie zu unterstützen. Es soll im KIP 2bis auf weitere Organisationen und Gemeinden ausgeweitet werden.

Die **Anstossfinanzierung** für die aufsuchenden Elternbildungsprogramme «PAT – Mit Eltern lernen» und «schritt:weise» aus Mitteln des IFK wurde bis 2021 fortgeführt, da

die Einführung des **Kinder- und Jugendheimgesetzes** sich verzögert hat. Mit Inkrafttreten des KJG (voraussichtlich) ab 2022 sollte die Finanzierung von «PAT» grösstenteils über die Regelstruktur gewährleistet sein, weshalb die Finanzierung über die spezifische Integrationsförderung für dieses Programm im KIP 2bis eingestellt werden kann. Die Finanzierungsmöglichkeiten in Bezug auf das Programm «schrittweise» sind noch offen und werden im Lauf des KIP 2bis geklärt.

Eine Vorreiterrolle hinsichtlich früher Förderung nehmen die **Städte Zürich und Winterthur** ein. Sie verfügen über eigene Strategien in diesem Bereich, die sie laufend weiterentwickeln. Der Stadtrat von Winterthur hat im August 2020 die **«Strategie Frühe Förderung 2020–2024»** genehmigt, die Massnahmen in den Handlungsfeldern «Angebote für alle gewährleisten», «Koordinieren und vernetzen», «Qualität sichern und verbessern» und «Finanzieren» vorsieht. Der Stadtrat von Zürich verabschiedete im November 2020 einen neuen **«Massnahmenplan zur Frühen Förderung 2021–2025»**, der den Schwerpunkt u. a. auf die bessere Zielgruppenerreichung und die Elternbildung legt (vgl. STRB. 1088/2020).

Bei der Umsetzung der Strategien werden von der spezifischen Integrationsförderung im Rahmen der IAZH aufsuchende Methoden für die bessere Erreichbarkeit von Familien mit Fluchthintergrund unterstützt. Geplant ist u. a. die Finanzierung eines **Pilotprojekts** mit der Stadt Winterthur und dem AJB der Bezirke Andelfingen und Winterthur zum **Einsatz von Schlüsselpersonen**.

Neben der Zusammenarbeit mit den grossen Städten wird von der spezifischen Integrationsförderung auch die finanzielle Unterstützung der **frühen Förderung auf kommunaler Ebene**, z. B. durch Spielgruppen und Angebote zur frühkindlichen Leseanimation, im Rahmen von Leistungsvereinbarungen der Gemeinden mit der FI im KIP 2bis fortgeführt, um die Entwicklung von qualitativ hochstehenden Angeboten zu ermöglichen und den **Zugang** zu diesen weiter zu optimieren.

Schliesslich wird es im KIP 2bis auch weiterhin darum gehen, die heterogene Angebotslandschaft auf Kantons- und Gemeindeebene mittels **Koordination und Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren** zu konsolidieren und Schnittstellen zwischen den Ebenen sowie zwischen Regelstruktur und spezifischer Integrationsförderung zu klären.

Handlungsschwerpunkte im KIP 2bis:

- Weiterentwicklung und Stärkung der frühen Förderung auf Kantons- und Gemeindeebene im Sinne des Regelstrukturansatzes
- Förderung der Vernetzung zwischen den kommunalen und den kantonalen Regelstrukturen sowie den Akteurinnen und Akteuren der spezifischen Integrationsförderung im Bereich der frühen Kindheit
- Weiterentwicklung und Ausdehnung des Schlüsselpersonenansatzes für die frühe Sprachbildung auf Familien mit Fluchthintergrund (im Rahmen der IAZH)



3.5.3 Ziele und Massnahmen 2022–2023: Frühe Kindheit

Massnahmen KIP 2022–2023 und Aktualisierung der Massnahmen KIP 2018–2021					
Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/ Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
Ziele KIP allgemein					
12	Die Gemeinden sind dabei unterstützt, ihre Angebote im Bereich frühe Kindheit im Sinne des Regelstrukturansatzes zu konsolidieren und weiterzuentwickeln.	Stärkung von familienergänzenden Angeboten der Regelstrukturen hinsichtlich früher alltagsintegrierter Sprachbildung bei Kindern im Vorschulalter mittels Bereitstellung von Weiterbildungsmaterialien und -modulen	laufend	erstellte Weiterbildungsmaterialien, Reporting (Kennzahlen zu den durchgeführten Modulen)	FF: BI B: FI
		Finanzielle Unterstützung und Beratung der Gemeinden bei der Entwicklung und Bereitstellung niederschwelliger frühkindlicher Bildungsangebote für Familien mit Kindern im Vorschulalter in Ergänzung zu den Angeboten der Regelstruktur	laufend	Reporting	FF: FI B: Gemeinden
13	Die kommunalen und kantonalen Regelstrukturen sowie die spezifische Integrationsförderung im Bereich der frühen Kindheit sind miteinander vernetzt und stimmen ihre Angebote aufeinander ab.	Dokumentation der Angebote der spezifischen Integrationsförderung im Frühbereich in der Angebotsdatenbank der Fachstelle Integration	laufend	Angebotsdatenbank	FF: FI B: BI, Gemeinden
		Fortführung von punktuellen Vernetzungs- und Austauschtreffen zwischen der spezifischen Integrationsförderung und den kantonalen Regelstrukturen (Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich) sowie Mitarbeit der spezifischen Integrationsförderung in den themenrelevanten Arbeitsgruppen der betreffenden Institutionen	laufend	Reporting	FF: BI B: FI, GD, KSA



14	Die Zugänglichkeit von FBBE-Angeboten für Eltern mit Migrationshintergrund (inkl. VA/FL) und deren Kleinkinder ist verbessert.	Entwicklung eines wirkungsvollen Schlüsselpersonenansatzes für den Bereich frühe Kindheit bzw. frühe Sprachbildung, in Kooperation mit den Partnergemeinden bzw. Partnerinstitutionen	Entwicklung bis Anfang 2022, Umsetzung ab Mitte 2022	Reporting	FF: FI B: div. Trägerschaften
		Bereitstellen von zielgruppengerechten Informationen (mehrsprachig) zu Themen und Angeboten im Bereich der frühen Kindheit	laufend	produzierte Informationsmaterialien, Reporting	FF: FI B: weitere Fachstellen und Fachpersonen
Spezifische Ziele IAZH					
107	Eltern von Vorschulkindern mit Fluchthintergrund (Status VA/FL) nutzen Angebote, welche die frühkindliche Sprachbildung ihrer Kinder unterstützen.	Einsatz von geschulten Schlüsselpersonen (vgl. Leistungsziel 14) zur Sensibilisierung und Information der Familien in Bezug auf die frühkindliche Sprachbildung und die kommunale Angebotslandschaft	Entwicklung bis Anfang 2022, Umsetzung ab Mitte 2022 (Pilotprojekt mit Winterthur ab Mitte 2021)	Reporting	FF: FI B: div. Trägerschaften



3.6 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit (FB 2.3)

3.6.1 Strategische Programmziele

Allgemein:

- Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Förderangebot, das sie entweder auf die postobligatorischen Bildungsangebote, namentlich die Berufsbildung (inkl. Brückenangebote) vorbereitet oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.

Integrationsagenda Schweiz:

- VA/FL, die das Potenzial haben, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, verfügen über Qualifikationen, die ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit verbessern und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.

3.6.2 Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Die nachhaltige Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gehört zu den wichtigsten Zielen der Integrationsförderung. Die **Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung** zählt denn auch zu den vier Kriterien, anhand derer die Integration von Ausländerinnen und Ausländern gemäss Art. 58a des **AIG** beurteilt wird. Auf kantonalen Ebene unterstreicht der Regierungsrat die Bedeutung der Arbeitsintegration für die gesamte Gesellschaft mit seinem langfristigen Legislaturziel 8.2, das wie folgt lautet: «Die Integration in den Arbeitsmarkt erfolgt rasch und dauerhaft.»

Die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten in ihrem (Aus-)Bildungs- und Arbeitsintegrationsprozess findet im Kanton Zürich **überwiegend in den Regelstrukturen** statt, z. B. in den (Berufs-)Schulen, den Berufsinformationszentren, den RAV sowie in den Strukturen der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe. Wenn Menschen, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, noch nicht über die grundlegenden Kompetenzen zur Aufnahme einer Ausbildung verfügen, stellen die Regelstrukturen Angebote bereit, die sie an eine solche heranführen (z. B. die vom Amt für Wirtschaft und Arbeit unterstützten Motivationssemester oder der vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt unterstützte «Basiskurs Grundkompetenzen»).

Dieses System funktioniert für die einheimische wie auch für die allgemeine Migrationsbevölkerung insgesamt gut, weshalb im KIP 2 für die Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit von Migrantinnen und Migranten im Allgemeinen keine Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung vorgesehen waren, sondern der Fokus ausschliesslich auf dem Asyl- und Flüchtlingsbereich lag. Im Hinblick auf das KIP 3 – und vor dem Hintergrund der **Corona-Pandemie**, die den Zugang zum Arbeitsmarkt für Migrantinnen und Migranten tendenziell stärker erschwert als für Einheimische – gilt es im KIP 2bis zu prüfen, ob es allenfalls ergänzender Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung bedarf, die sich an die allgemeine Migrationsbevölkerung richten.



Der Fokus sollte dabei auf innovativen Projekten liegen, die in den bestehenden Fördersystemen (noch) nicht mitgedacht sind.

Im KIP 2bis wird der Fokus der spezifischen Integrationsförderung in den Bereichen Bildung bzw. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit wie bis anhin auf die **Unterstützung von Menschen mit Fluchthintergrund mit Mitteln der IP** gelegt.

Im Bildungsbereich bzw. im Bereich Ausbildungsfähigkeit wurden für Geflüchtete im Zuge der Einführung der IAZH neben der vom Bund geförderten Integrationsvorlehre (INVOL) zwei kantonale Angebote geschaffen: Das modular aufgebaute Angebot **«START! Berufsbildung»**, das vom Mittel- und Berufsbildungsamt (MBA) und Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) zusammen mit der EB Zürich aufgebaut und von der FI akkreditiert wurde, bereitet Geflüchtete im Alter von 16 bis circa 40 Jahren auf die Anforderungen einer Ausbildung in der Schweiz vor. Das Pilotprojekt **«START! Studium»** soll es Geflüchteten nach einem einjährigen Vorkurs ermöglichen, sich auf die ECUS-Prüfung⁵ an der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene (KME) vorzubereiten oder bei entsprechender Vorbildung direkt ein Studium an einer Fachhochschule oder Universität anzutreten. Parallel dazu wird voraussichtlich an der KME ein Angebot aufgebaut, das Personen ohne anerkannten gymnasialen Abschluss gezielt auf die ECUS-Prüfung und den Hochschulzugang vorbereitet. **«START! Studium»** wurde von der Universität Zürich mit finanzieller Unterstützung des SEM und der FI entwickelt und soll im KIP 2bis getestet und gegebenenfalls im KIP 3 weitergeführt werden.

Die genannten Programme stehen grundsätzlich auch der Zielgruppe der **spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Fluchthintergrund** offen. Die Fachstelle Integration macht die fallführenden Stellen in den Gemeinden regelmässig auf die Angebote aufmerksam und versorgt sie mit Informationsmaterialien. Die Zuständigkeit für diese Zielgruppe (kantonsintern) sowie die Frage, mit welchen Mitteln (kantonalen und/oder Bundesgeldern) Massnahmen für sie finanziert werden sollen, ist weiterhin in Klärung.

Hinsichtlich der **Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit** von Menschen mit Fluchthintergrund wurde im Rahmen der Einführung der IAZH auf der Basis von Qualitätsvorgaben der FI ein breiter Katalog von Angeboten akkreditiert, die es Geflüchteten ermöglichen, gezielt ihrem Potenzial entsprechende Qualifikationen für die Integration in den Arbeitsmarkt aufzubauen. Im KIP 2bis wird es darum gehen, den Angebotskatalog – angefangen von der Potenzialabklärung über Qualifizierungsprogramme und Arbeitseinsätze bis zum Jobcoaching – punktuell auszubauen (z. B. mit Blick auf die Zielgruppe der Personen mit psychischen Belastungen) und zu konsolidieren. Darüber hinaus sollen im KIP 2bis die Standards für die Qualitätssicherung und -entwicklung auch in diesem Förderbereich weiterentwickelt werden.

Schliesslich wird die spezifische Integrationsförderung im Verlauf des KIP 2bis in Zusammenarbeit mit der Gesundheits- und der Sicherheitsdirektion prüfen, wie Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich über **niederschwellige psychosoziale Angebote** vermehrt im Integrationsprozess (Arbeits- wie auch soziale Integration) unterstützt

⁵ ECUS («Examen Complémentaire des Hautes Écoles Suisses») ist die Zulassungsprüfung der Schweizer Universitäten.



werden können. Bis zum KIP 3 werden entsprechende Pilotprojekte (mit-)finanziert und ausgewertet (insbesondere «low level interventions»).

Hauptschwerpunkte im KIP 2bis:

- Weiterführung und Verstärkung der Kooperation zwischen den Regelstrukturen und der spezifischen Integrationsförderung im Hinblick auf die Integration von Migrantinnen und Migranten (insbesondere VA/FL) in den ersten Arbeitsmarkt bzw. ins Ausbildungssystem
- Konsolidierung und gezielte Erweiterung der Angebote zur Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit von Menschen mit Fluchthintergrund im Rahmen der IAZH



3.6.3 Ziele und Massnahmen 2022–2023: Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Massnahmen KIP 2022–2023 und Aktualisierung der Massnahmen KIP 2018–2021					
Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/ Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/ Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
Ziele KIP allgemein					
15	Für die Zusammenarbeit zwischen den Regelstrukturen und der spezifischen Integrationsförderung im Bereich der Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von Migrantinnen und Migranten (inkl. VA/FL) existieren geeignete Austauschgefässe und Koordinationsmechanismen.	Weiterführung der Zusammenarbeit der FI mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) in Bezug auf das Verfahren zur Meldung einer Erwerbstätigkeit von VA/FL	laufend	Reporting	FF: FI B: AWA
		Weiterführung der Zusammenarbeit der FI mit dem AWA in Bezug auf die Meldung von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen an die öffentliche Arbeitsvermittlung	laufend	Evaluation Schnittstelle	FF: FI B: RAV
		Bereitstellung von (mehrsprachigen) Informationen zu Fragen rund um die Arbeitsintegration auf der Website «Willkommen im Kanton Zürich»	bis Mitte 2022	erarbeitete Materialien, Reporting	FF: FI B: weitere Fachstellen
		Prüfen, ob Massnahmen zur Ergänzung der spezifischen Integrationsförderung im Bereich Arbeitsintegration für die allgemeine Migrationsbevölkerung nötig sind (mit Fokus auf innovative Projekte und Player)	bis Ende 2022	Kurzbericht	FF: FI
16	Die Gemeinden sind bei der Förderung des Zugangs von spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu Brückenangeboten sowie zu Angeboten der beruflichen Grundbildung unterstützt.	Koordination und Klärung der Zuständigkeiten bezüglich der Zielgruppe zwischen der spezifischen Integrationsförderung und den kantonalen Regelstrukturen	bis Ende 2022	Reporting	FF: FI B: MBA, KSA
		Information der Gemeinden über Angebote für die Zielgruppe (INVOL, «START! Berufsbildung» etc.)	laufend	Reporting	FF: FI B: MBA, Anbietende



Spezifische Ziele IAZH					
109	Im Kanton existiert ein bedarfsge- rechtes Angebot an vertieften Po- tenzialabklärungen (Kompe- tenzerfassung und Praxisassess- ment) für Geflüchtete.	Weiterentwicklung des kantonalen Ange- botskatalogs; zielführende und dem indivi- duellen Förderbedarf entsprechende Nut- zung der Angebote durch die FFST	laufend	Akkreditierungsunterla- gen, Reporting (Kenn- zahlen zu den durchge- führten Abklärungen)	FF: FI B: Anbietende
110	Im Kanton existiert ein bedarfsge- rechtes Angebot zur individuellen Begleitung von Geflüchteten bei der Integration in den Arbeits- markt (Jobcoaching).	Weiterentwicklung des kantonalen Ange- botskatalogs; zielführende und dem indivi- duellen Förderbedarf entsprechende Nut- zung der Angebote durch die FFST	laufend	Akkreditierungsunterla- gen, Reporting (Kenn- zahlen zu den durchge- führten Programmen)	FF: FI B: Anbietende
111/ 112	Im Kanton existiert ein bedarfsge- rechtes Angebot an Qualifizie- rungsprogrammen (Branchen- qualifizierung sowie begleitete Ar- beitseinsätze mit oder ohne Bil- dungsanteil) für Geflüchtete zur Erlangung fachlicher Kompeten- zen.	Weiterentwicklung des kantonalen Ange- botskatalogs; zielführende und dem indivi- duellen Förderbedarf entsprechende Nut- zung der Angebote durch die FFST	laufend	Akkreditierungsunterla- gen, Reporting (Kenn- zahlen zu den durchge- führten Programmen)	FF: FI B: Anbietende



114 (106) ⁶	Der Kanton führt Massnahmen durch, die Jugendliche und junge Erwachsene mit Fluchthintergrund beim Erreichen der Ausbildungsfähigkeit unterstützen (Vorbereitung auf Brückenangebote der Regelstruktur).	Konsolidierung und Weiterentwicklung des Bildungsangebots «START! Berufsbildung» für Personen bis ca. 40 Jahre mit Potenzial für eine Ausbildung; Sicherstellung von dessen bedarfsgerechter Nutzung durch die FFST	laufend	Reporting (Kennzahlen zu den durchgeführten Kursen)	FF: EB Zürich B: MBA, AJB, FI
		Aufbau und Weiterentwicklung des Bildungsangebots «START! Studium» für Personen mit Potenzial für eine Ausbildung auf Tertiärstufe; Sicherstellung von dessen bedarfsgerechter Nutzung durch die FFST	laufend	Reporting (Kennzahlen zu den durchgeführten Kursen)	FF: Universität Zürich B: SEM, MBA, FI
		Weiterentwicklung des kantonalen Angebotskatalogs; zielführende und dem individuellen Förderbedarf entsprechende Nutzung der Angebote durch die FFST	laufend	Akkreditierungsunterlagen, Reporting (Kennzahlen zu den durchgeführten Programmen)	FF: FI B: Anbietende

⁶ Das Ziel wurde aus dem Förderbereich Sprache (und Bildung) hierher verschoben; im Umsetzungskonzept IAZH trug es die Nr. 106.



3.7 Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln (FB 3.1)

3.7.1 Strategische Programmziele

Allgemein:

- Für anspruchsvolle Gespräche mit Migrantinnen und Migranten (z. B. komplexe Sachverhalte, Situationen mit weitreichenden Konsequenzen etc.) steht den Mitarbeitenden von Regelstrukturen ein professionelles Angebot im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns zur Verfügung.

3.7.2 Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Der Zugang zu interkulturellem Dolmetschen und (in geringerem Masse) Vermitteln bleibt weiterhin ein wichtiges Mittel der Integrationsförderung. Die Zusammenarbeit des Kantons Zürich mit der **Vermittlungsstelle für interkulturell Dolmetschende der Asyl-Organisation Zürich (AOZ Medios)** wird im KIP 2bis weitergeführt. AOZ Medios arbeitet gemäss den Qualitätsstandards von INTERPRET, der schweizerischen Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln.

Neben der Unterstützung einer **professionellen Vermittlung von Vor-Ort- und Telefondolmetsch-Aufträgen** legt der Kanton Zürich den Fokus im KIP auf die Förderung der Dolmetschqualität durch **Aus- und Weiterbildung**. Dank der wiederholten Mitfinanzierung der Dolmetschausbildung Triolog durch die spezifische Integrationsförderung konnte die Zertifizierungsquote der für AOZ Medios tätigen interkulturell Dolmetschenden in den letzten Jahren stetig gesteigert werden. Aktuell werden 82 Prozent aller Aufträge von zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern geleistet, was über dem von INTERPRET angestrebten Zielwert (80 Prozent) liegt.

Ausgehend von dieser erfreulichen Entwicklung wird der Schwerpunkt im KIP 2bis vermehrt auf die gezielte Weiterbildung der zertifizierten Dolmetschenden gelegt, wobei die **Bedürfnisse der Regelstrukturen** in die Ausgestaltung der Weiterbildungen einfließen sollen. Denkbar sind in diesem Zusammenhang beispielsweise gemeinsame Weiterbildungen für Dolmetschende und Mitarbeitende von Regelstrukturen. Als Beispiel hierfür kann das im Jahr 2019/20 durchgeführte Weiterbildungsmodul «Begleiten von Personen im Integrationsprozess» dienen, das sich nicht nur an zertifizierte Dolmetschende, sondern auch an Gemeindemitarbeitende richtete, welche die Aufgabe haben, anderssprachige Personen bei der Integration zu unterstützen und zu begleiten.

Dienstleistungen im Bereich interkulturelles Dolmetschen kostendeckend anzubieten, bleibt eine Herausforderung. Anders als im KIP 2 vorausgesagt, hat sich im Kanton Zürich (und in der Schweiz) bisher **kein echter Markt** für interkulturelles Dolmetschen entwickelt. Die grosse Mehrheit der Vermittlungsstellen bleibt von der Unterstützung der öffentlichen Hand abhängig.

Die **Nutzung neuer (digitaler) Technologien** für die Auftragsvermittlung wie auch für das **Ferndolmetschen (Telefon- und Videodolmetschen)**, die sich günstig auf die



Kosten auswirken könnte, ist nach wie vor gering. Sowohl das im KIP 2 erwähnte Pilotprojekt für die Schaffung einer gemeinsamen Vermittlungsplattform wie auch ein Pilotprojekt zum Videodolmetschen wurden eingestellt, weil die Voraussetzungen und die Interessenlagen der teilnehmenden Vermittlungsstellen zu unterschiedlich waren. Die Fachstelle Integration wird die Entwicklung im Bereich Ferndolmetschen bzw. Nutzung der Digitalisierung für das Dolmetschen weiterhin beobachten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern. Sie kann dabei auch auf Erfahrungen aus der Corona-Pandemie zurückgreifen, die gezeigt haben, wie wichtig einfach zugängliche Ferndolmetschangebote (konkret das Telefondolmetschen) in Notfällen sein können.

Auch wenn die Nutzung professioneller Dienstleistungen im Bereich interkulturelles Dolmetschen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen ist, bleibt die **Sensibilisierung der Regelstrukturen** für das Thema wichtig, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der IAZH. Die während der Corona-Pandemie gesteigerte Aufmerksamkeit für die Frage, wie fremdsprachige Personen informiert werden können, hat hier eine gute Ausgangslage geschaffen, an die im KIP 2bis angeknüpft werden soll.

Handlungsschwerpunkte im KIP 2bis:

- Weiterführung und Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen, bedarfsgerechten Angebots für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln
- Förderung der Qualifikation der interkulturell Dolmetschenden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Regelstrukturen



3.7.3 Ziele und Massnahmen 2022–2023: Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Massnahmen KIP 2022–2023 und Aktualisierung der Massnahmen KIP 2018–2021					
Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/ Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
Ziele KIP allgemein					
18	Das qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Vermittlungsangebot für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln ist gesichert.	Finanzielle Unterstützung eines Anbieters auf der Grundlage der Qualitätskriterien für Vermittlungsstellen von INTERPRET	laufend	Leistungsvereinbarung, Reporting, Rechnungslegung FI	FF: FI B: Anbietende
		Unterstützung des Anbieters bei der technologischen Weiterentwicklung seines Angebots bzw. der Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung für die Angebotsverbesserung	laufend	Leistungsvereinbarung, Reporting, Rechnungslegung FI	FF: FI B: Anbietende
19	Die Qualifikation der interkulturell Dolmetschenden ist gefördert.	Finanzielle Beteiligung an bedarfsgerechten Weiterbildungsmaßnahmen von interkulturell Dolmetschenden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Regelstrukturen	2022 und 2023 (mind. 10 WB pro Jahr)	Leistungsvereinbarung, Reporting, Rechnungslegung FI	FF: FI B: Anbietende



3.8 Zusammenleben (FB 3.2)

3.8.1 Strategische Programmziele

Allgemein:

- Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d. h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.

Integrationsagenda Schweiz:

- VA/FL nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft teil, d. h. in der Gemeinde und im Quartier, und engagieren sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen.

3.8.2 Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Für den Zusammenhalt der Gesellschaft ist die Beteiligung aller am gesellschaftlichen Leben wichtig. Das Legislaturziel 3 des Regierungsrats strebt denn auch die **Partizipation aller Menschen an der Zivilgesellschaft** an. Aufgrund sprachlicher und kultureller Hürden, gegenseitiger «Berührungsängste» und fehlender Sensibilität im Umgang mit Diversität können Migrantinnen und Migranten tendenziell nicht mit derselben Selbstverständlichkeit am gesellschaftlichen Leben teilnehmen wie Einheimische. Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Gemeinden dabei, Partizipationshürden abzubauen und in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen Initiativen und Angebote zu entwickeln, die Begegnung und Austausch zwischen allen Bevölkerungsgruppen fördern.

Infolge des **verbindlichen Auftrags für Kerngemeinden**, im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarungen mit der Fachstelle Integration auch Projekte im Förderbereich Zusammenleben zu entwickeln, konnten in den vergangenen Jahren mehr Angebote in diesem Bereich aufgebaut werden. Im Vergleich mit anderen Förderbereichen – insbesondere mit den Bereichen Sprache und Bildung sowie frühe Kindheit – zeigen die Gemeinden jedoch nach wie vor grosse Zurückhaltung, neue Angebote aus eigenen Mitteln zu entwickeln oder bestehende ohne Mitfinanzierung durch den Kanton weiterzuführen. Im KIP 2bis wird der Fokus daher weiterhin darauf liegen, die Gemeinden **für die Bedeutung von Massnahmen im Bereich Zusammenleben zu sensibilisieren** und ihnen **den Nutzen derselben aufzuzeigen**. Darüber hinaus wird es auch darum gehen, bestehende Projekte bekannter zu machen und darauf hinzuwirken, dass die in diesem Bereich – oft unbezahlt – geleistete Arbeit mehr öffentliche Wertschätzung erhält.

Mit Blick auf eine bessere Bekanntmachung bestehender Projekte hat die Fachstelle Integration im KIP 2 eine **Online-Datenbank** erstellt, in der alle Angebote aus den Gemeindeprogrammen verzeichnet sind. Die Gemeinden, aber auch zivilgesellschaftliche Organisationen und andere Interessierte haben so die Möglichkeit, sich über die laufenden Projekte zu informieren und sich von den Aktivitäten anderer inspirieren zu las-

sen. Im Rahmen des KIP 2bis wird die FI die Erfolgsfaktoren von Angeboten zur Förderung der Partizipation anhand bestehender Beispiele für «Good Practice» eruieren und darauf basierend konkrete **Handlungsempfehlungen für die Gemeinden** entwickeln. Dabei sollen auch Erfahrungen aus städtischen Programmen (Teilhabe Kredite Stadt Zürich), Bundesprojekten (u. a. «Projet urbain», «Programm Periurban») und von einzelnen erfolgreichen Initiativen aus anderen europäischen Ländern einfließen, wobei der Blick speziell auf informellere Formen der Integrationsförderung im Bereich Zusammenleben gerichtet werden soll (z. B. Nutzung **öffentlicher Räume** als Begegnungs- und Austauschorte für Zugezogene und Einheimische).

Für das KIP 2bis ist im Förderbereich Zusammenleben eine weitere **Schwerpunktausschreibung** geplant. Parallel dazu sollen die Erfahrungen mit den seit 2018 durchgeführten Schwerpunktausschreibungen aufgearbeitet und auf der Grundlage der Ergebnisse Vorschläge für die Förderpraxis im KIP 3 erarbeitet werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen einerseits vielfältige positive Wirkungen, werfen aber auch Fragen auf: So ist die Nachhaltigkeit der Projekte nicht immer gegeben. Ausserdem konzentrieren sich viele Projekte auf die städtischen Zentren; Projekte, die von Migrantinnen und Migranten getragen werden, sind eher selten.

Um die Teilhabe der Migrationsbevölkerung am öffentlichen Leben zu stärken, sollen Migrantinnen und Migranten bzw. ihre Vereine auf Anfrage bei der **Initiierung und der Umsetzung von Integrationsprojekten** unterstützt werden. Ausserdem sind im KIP 2bis Informationsveranstaltungen für Migrantinnen und Migranten zum Thema bürgerschaftliches Engagement und Einbürgerung geplant.

Vernetzung, Wissenstransfer und Weiterbildung bleiben auch im KIP 2bis zentrale Handlungsfelder der spezifischen Integrationsförderung. Bei Bedarf werden Träger-schaften durch die FI bei der Projekteingabe bzw. der Ausarbeitung von Projektideen beraten. Ausserdem stehen ihnen zwei im Auftrag der FI entwickelte Leitfäden zur Verfügung, die sie bei der Projektorganisation, der Bekanntmachung und der Zielgruppen-erreichung unterstützen.

Im Rahmen der IAZH wurde Ende 2020 ein **Tandemprogramm** ausgeschrieben, zu dem geflüchtete Personen aus dem ganzen Kanton Zürich Zugang haben sollen. Freiwillige unterstützen dabei geflüchtete Menschen, sich in der hiesigen Gesellschaft zu orientieren. Die Pilotphase dauert bis Ende 2023. Des Weiteren werden die Gemeinden dabei unterstützt, ihre Freiwilligenarbeit besser zu koordinieren und mehr Menschen mit Fluchthintergrund damit zu erreichen.

Handlungsschwerpunkte im KIP 2bis:

- Unterstützung der Gemeinden bei der Konsolidierung und Weiterentwicklung von Angeboten, die das Zusammenleben der Bevölkerung durch Begegnung und Austausch fördern
- Förderung der Teilhabe der Migrationsbevölkerung am gesellschaftlichen Leben sowie Förderung ihrer Mitsprache-, Mitwirkungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten



3.8.3 Ziele und Massnahmen 2022–2023: Zusammenleben

Massnahmen KIP 2022–2023 und Aktualisierung der Massnahmen KIP 2018–2021					
Nr.	Leistungsziel	Geplante Umsetzung/ Massnahmen	Meilensteine	Überprüfung/ Evaluation	Federführung (FF), Beteiligte (B)
Ziele KIP allgemein					
20	Die Gemeinden sind bei der Konsolidierung und der Weiterentwicklung von Angeboten unterstützt, die das Zusammenleben durch Begegnung und Austausch fördern.	Verbindlicher Auftrag für Angebote im Bereich Zusammenleben als Teil der Leistungsvereinbarungen der FI mit den Kerngemeinden	laufend	Reporting	FF: FI B: Gemeinden
		Sensibilisierung der Gemeinden für die Bedeutung von Massnahmen im Bereich des Zusammenlebens mittels Bereitstellung von Informationen zu bestehenden Projekten und Handlungsempfehlungen basierend auf erfolgreichen Projektansätzen («Good Practice»)	laufend	Reporting	FF: FI B: Gemeinden
		Beratung der Gemeinden beim Aufbau und der Weiterentwicklung von Angeboten im Bereich Zusammenleben	laufend	Reporting	FF: FI B: Gemeinden



21	Die Teilhabe der Migrationsbevölkerung am gesellschaftlichen Leben sowie ihre Mitsprache-, Mitwirkungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten sind gefördert (vgl. auch Leistungsziel 5).	Durchführung einer Schwerpunktausschreibung im Bereich Zusammenleben (genaues Thema/Stossrichtung noch offen)	Ausschreibung: Herbst 2021, Durchführung: 2022/23	Reporting	FF: FI B: zivilgesellschaftliche Organisationen
		Erhebung der Vor- und Nachteile der bisher durchgeführten Schwerpunktausschreibungen und Erarbeitung von Vorschlägen für das weitere diesbezügliche Vorgehen (im KIP 3)	2022	Bericht/ Erhebungsergebnisse	FF: FI B: unterstützte Projekte bzw. Organisationen
		Beratung von zivilgesellschaftlichen Organisationen (bes. von Migrantinnen- und Migrantenvereinen) bei der Initiierung und Umsetzung von Integrationsprojekten für und mit der Migrationsbevölkerung	laufend	Reporting	FF: FI B: ratsuchende Organisationen
		Information der Migrationsbevölkerung über Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements, die Einbürgerungskriterien und die Bedeutung der Einbürgerung für den Integrationsprozess	2022 und 2023	Reporting	FF: FI B: migrantische Vereine, Gemeinden
Spezifische Ziele IAZH					
113	Gemeinden und Organisationen sind in Bezug auf das Freiwilligenmanagement sowie beim Aufbau und der Begleitung von Mentoring-Tandems unterstützt.	Bereitstellung von Weiterbildungen und Coachings für Akteure in der Freiwilligenarbeit (in Abstimmung mit dem IFK-Bereich)	bei Bedarf	Reporting (Kennzahlen zu den durchgeführten Veranstaltungen)	FF: FI B: zivilgesellschaftliche Organisationen, Gemeinden
		Finanzielle Unterstützung von Tandem-Projekten im Rahmen der 2020/21 erfolgten Ausschreibung	Auswahl der Projekte: bis Frühling 2021, Umsetzung ab Mitte 2021	Reporting	FF: FI B: Projektträgerschaften

4 Anhang: Legislaturziele

Für die Legislatur 2019–2023 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich folgende integrationsrelevanten Ziele und Massnahmen beschlossen:

Nr.	Ziel/Massnahme	Zuständige Direktion
Ziel 2	Den Schülerinnen und Schülern sowie den Lernenden gute Chancen für eine erfolgreiche Bildung ermöglichen.	
RRZ 2a	Kinder und Familien mit besonderem Förderbedarf identifizieren und mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule gezielt unterstützen.	BI
RRZ 2c	Die Unterrichtsqualität zugunsten verbesserter Lernleistungen der Kinder und Jugendlichen, welche die Grundkompetenzen nicht erreichen, erhöhen sowie eine gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen entwickeln.	BI
Ziel 3	Alle Menschen können an der Zivilgesellschaft partizipieren.	
RRZ 3a	Neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaften prüfen.	JI
RRZ 3b	Gemeinsame Schwerpunkte zwischen Staat und anerkannten Religionsgemeinschaften erarbeiten.	JI
RRZ 3c	Die Teilnahme aller Menschen am kulturellen Leben stärken.	JI
RRZ 3d	Die Zürcher Sportvereine nachhaltig unterstützen und den Zugang zu Sportangeboten erleichtern, insbesondere für Kinder und Jugendliche aus einem sportfernen Umfeld.	DS
Ziel 5	Alle Bevölkerungsgruppen sind in eine vielfältiger werdende Gesellschaft eingebunden.	
RRZ 5b	Der Diskriminierung entgegenwirken.	JI
RRZ 5c	Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Bereich der spezifischen Integrationsförderung weiterentwickeln.	JI
RRZ 5d	Die spezifische Integrationsförderung für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge im Rahmen der Integrationsagenda umsetzen und weiterentwickeln.	JI
RRZ 5e	Die politische Beteiligung stärken.	JI
RRZ 5f	Die Teilhabe der verschiedenen Bevölkerungsgruppen an der Gesellschaft in bestehenden und neuen Formen stärken.	JI



Der Integrationsförderung dienen des Weiteren auch die folgenden langfristigen Ziele des Regierungsrats:

Nr.	Ziel	Zuständige Direktion
LFZ 3.1	Das Kulturangebot ist vielfältig, qualitativ hochstehend und der ganzen Bevölkerung zugänglich. Es strahlt weit über die Kantonsgrenzen hinaus.	JI
LFZ 4.3	Die Gesundheitsversorgung ist hochstehend, für die gesamte Bevölkerung zugänglich und wirtschaftlich tragbar.	GD
LFZ 5.4	Die Chancengleichheit und das friedliche Zusammenleben von Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund sind gewährleistet.	JI
LFZ 8.2	Die Integration in den Arbeitsmarkt erfolgt rasch und dauerhaft.	VD